



# Leitfaden

## Vogelschutz an Windenergieanlagen

### im Freistaat Sachsen



*Foto: BfUL/J. Bellebaum*

**Zusammenfassung und fachpolitische Einordnung**  
Stand 8. März 2022

# Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen

## Zusammenfassung und fachpolitische Einordnung

Stand 8. März 2022

Seit dem 1. Januar 2022 ist der „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ in Kraft und von den an der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) beteiligten Behörden verbindlich anzuwenden. Behörden und Projektierer erhalten mit dem Leitfaden einheitliche Maßstäbe für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Störungs-, Verletzungs- und Tötungsrisiken bei der Errichtung und beim Betrieb von WEA, die nach dem BImSchG zu genehmigen sind. Das dient dem übergeordneten Ziel, den notwendigen Ausbau der Windenergiegewinnung möglichst naturverträglich zu gestalten und die Genehmigungsverfahren transparenter, rechtssicherer und schneller zu machen.

Insbesondere das Individuen bezogen ausgestaltete und an **eine signifikante Risikoerhöhung gegenüber dem „normalen Lebensrisiko“** geknüpfte artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot führt zu großen Herausforderungen in der Rechtsanwendung.

Zur bundeseinheitlichen Durchführung der artenschutzrechtlichen Signifikanzprüfung hat die Umweltministerkonferenz einen Bewertungsrahmen, den sogenannten **Signifikanzrahmen**, beschlossen (UMK 2020a), der diesem Leitfaden zugrunde gelegt wurde.

Der Leitfaden stellt konkrete Anforderungen an die Erfassung und Bewertung der Risiken für **kollisionsgefährdete Vogelarten**. Das sind Vogelarten, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweise einem besonderen Risiko unterliegen, mit WEA zu kollidieren. Ausgangspunkt für die weiteren Bewertungsschritte sind zunächst sogenannte Abstandsbetrachtungen zwischen den Brutplätzen dieser Arten und den geplanten Anlagen.

Tabelle 1 listet die kollisionsgefährdeten Vogelarten und die artspezifischen Regelabstände im Vergleich zwischen dem Leitfaden und dem Signifikanzrahmen auf. Das verdeutlicht, dass der Leitfaden die vorgegebenen Spielräume im Zweifel zugunsten des Vogelschutzes anwendet. Aufgrund landesspezifischer Besonderheiten wurden weitere Arten als kollisionsgefährdet eingestuft, die im Signifikanzrahmen fehlen (Flussseseschwalbe, Kornweihe, Möwen-Arten, Schwarzstorch).

**Tabelle 1: Kollisionsgefährdete Arten (+) und Regelabstände (m) im Vergleich zwischen dem Signifikanzrahmen (UMK 2020) und dem Leitfaden (SMEKUL 2021)**

Art	UMK (2020a)		SMEKUL (2021)	
Baumfalke	+	350	+	350
Fischadler	+	1.000	+	1.000
Flussseseschwalbe			+	1.000
Kornweihe			+*	1.000
Möwen*			+	1.000
Rohrweihe	+*	500	+*	500
Rotmilan	+	1.000-1.500	+	1.500
Schwarzmilan	+	1.000	+	1.000
Seeadler	+	2.000-3.000	+	3.000
Uhu	+*	1.000	+*	1.000
Wanderfalke	+	1.000	+	1.000
Weißstorch	+	1.000	+	1.000
Wiesenweihe	+*	1.000	+*	1.000
Schwarzstorch			+*	1.000

+\* Gefährdung in bestimmten Konstellationen

\* Lach-, Mittelmeer- Schwarzkopf-, Silber-, Steppen-, Sturmmöwe

Neben der Berücksichtigung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung gehört nach ständiger Rechtsprechung auch die **Prognose der Habitat- bzw. Raumnutzung** der betroffenen Arten im Vorhabensgebiet zu den zentralen Anforderungen der Bewertung des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dabei ist zum Beispiel zu klären, ob der Vorhabenstandort selten bzw. durchschnittlich häufig überflogen wird oder ob es im Bereich der Anlagen zu deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermuten lassen. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Vorhabenstandort dauerhaft oder zeitlich begrenzt eine besondere ökologische Bedeutung für die Art hat, zum Beispiel sich im Bereich bevorzugte Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate befinden.

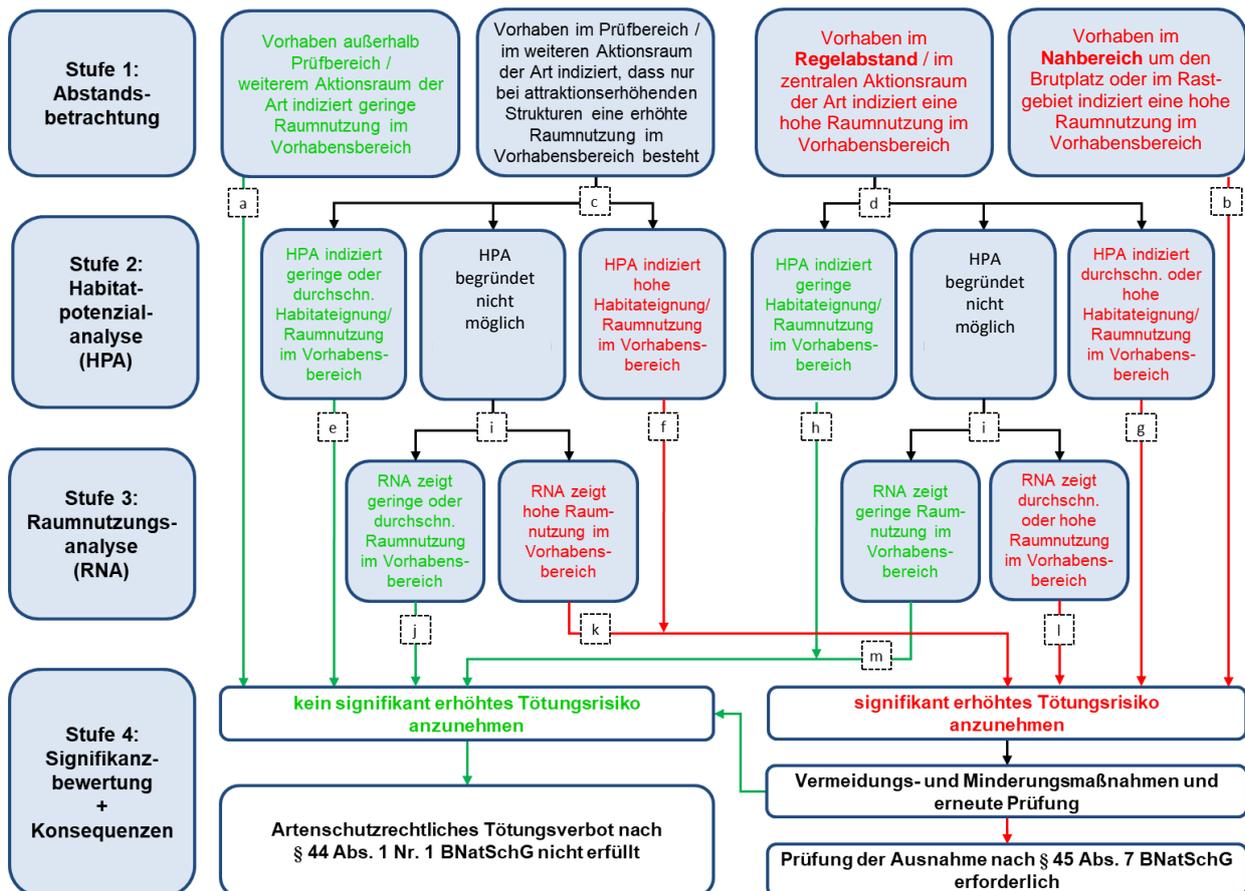
Zur Prognose des Raumnutzungsverhaltens windkraftempfindlicher Arten haben sich drei methodische Ansätze unterschiedlicher Komplexität bewährt. Dazu zählen:

1. Abstandsbetrachtungen (AB), welche indikatorisch die Nutzungsfrequenz von Flächen und Räumen basierend auf typischen artspezifischen Mobilitätsmustern und Raumnutzungsdaten abbilden (siehe Regelabstände in Tabelle 1).
2. Habitatpotenzialanalysen (HPA), welche die potenzielle Habitateignung und -bedeutung, aber auch Nicht-Eignung von Flächen und Räumen für eine Art auf Grundlage einer möglichst standardisierten Ermittlung und Abschätzung arttypischer Habitattypen, Habitatstrukturen und sonstiger Habitatparameter im Raum analysieren sowie
3. Raumnutzungsanalysen (RNA), welche durch Beobachtungen von Flugereignissen Einblicke in die reale Nutzung von Flächen und Räumen durch die Art zu bestimmten Zeitpunkten sowie das etwaige Vorhandensein regelmäßig genutzter räumlich-funktionaler Beziehungen über möglichst standardisierte Erfassungsdesigns ermitteln können.

RNA sind zeit- und kostenintensiv, methodisch anspruchsvoll und nicht für alle relevanten Vogelarten geeignet. Sie sind daher nur dann heranzuziehen, wenn über AB und HPA keine Prognosen der Raumnutzung möglich sind.

Für eine hohe bzw. eine deutlich erhöhte Flugaktivität im Rahmen der RNA wird als Schwellenwert im Sinne einer Signifikanzschwelle  $\geq 75\%$  der Flugaktivität entsprechend einer standardisierten Rasteranalyse angesetzt. Das folgt den unter anderem in Thüringen und durch Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Standards (TLUG 2017, LAG VSW 2020).

Ausgehend von drei in Deutschland gängigen Bewertungsmethoden soll die **Signifikanzbewertung in einer gestuften Vorgehensweise** erfolgen (siehe Abbildung 1). Es werden die Fallkonstellationen benannt, in denen die jeweiligen Methoden am ehesten geeignet sind, um unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zu einem fachlich validen Ergebnis zu kommen. Durch die gestufte Vorgehensweise werden Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit in einfachen Entscheidungskonstellationen gewahrt, in denen auf vertiefte Sachverhaltsermittlungen, zum Beispiel in Form aufwändiger Raumnutzungsanalysen, verzichtet werden kann.



**Abbildung 1: Signifikanzprüfung für unvermeidbare Tötungsrisiken eines WEA-Vorhabens durch stufenweise und aggregierte Raumnutzungsprognose basierend auf Abstandsbetrachtung (AB), Habitatpotenzialanalysen (HPA) und Raumnutzungsanalysen (RNA) (nach BfN & KNE 2020, verändert)**  
**grün** (a, e, h, j, m) indiziert eine nicht signifikante Risikoerhöhung, **rot** (b, f, g, k) indiziert eine signifikante Risikoerhöhung, **schwarz** (c, d, i, l) indiziert, dass in der Regel eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung notwendig ist.

Im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ist weiterhin abzuschätzen, ob sich die zu erwartende Risikoerhöhung durch gezielten Einsatz von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Artenschutzrisiken, im Folgenden gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG als **Schutzmaßnahmen** bezeichnet, unter die Signifikanzschwelle reduzieren lässt. Der Leitfaden listet die grundsätzlich fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen auf, die in konkreten Situationen geeignet sein können, das Tötungsrisiko unter diese Schwelle abzusenken. Er unterscheidet dabei zwischen grundlegenden Maßnahmen (Standortwahl unter Einhaltung der artspezifischen Abstandswerte), Standardmaßnahmen und optionalen Maßnahmen.

Als Standardmaßnahme wird unter anderem der Einsatz von **automatischen Abschaltssystemen** zur ereignisbezogenen, bedarfsgerechten Abschaltung eingestuft. Voraussetzung für den Einsatz eines derartigen Systems sind

1. dessen überdurchschnittliche Erfüllung der in der Checkliste der KNE (2021) angesetzten Kriterien und die
2. Überprüfung der Vermeidungswirksamkeit des Systems am konkreten Standort durch eine GIS-gestützte Abschätzung auf der Grundlage vorhandener Daten, insbesondere der Einsehbarkeit, Störwirkungen und Maskierungseffekte und Vogelaufkommen.

Die Abschaltung von WEA während der Balz-, Brut- und/oder Zugzeit wird als lediglich optionale Schutzmaßnahme eingestuft, da sie, in Abhängigkeit von der Anzahl der betroffenen Arten und Individuen, regelmäßig die Grenzen der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit erreicht. Für Ihren Einsatz werden konkrete Regeln in Anlehnung an den hessischen Leitfaden vorgegeben (HMUKLV 2021).

Sofern das Tötungsrisiko, trotz Schutzmaßnahmen, signifikant erhöht ist, kann eine artenschutzrechtliche **Ausnahmeprüfung** anschließen (Abbildung 2). Der Leitfaden folgt den Einschätzungen der Umweltministerkonferenz (UMK 2020b) und sieht auch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Interesse der öffentlichen Sicherheit als Ausnahmegründe an, die grundsätzlich in Frage kommen.

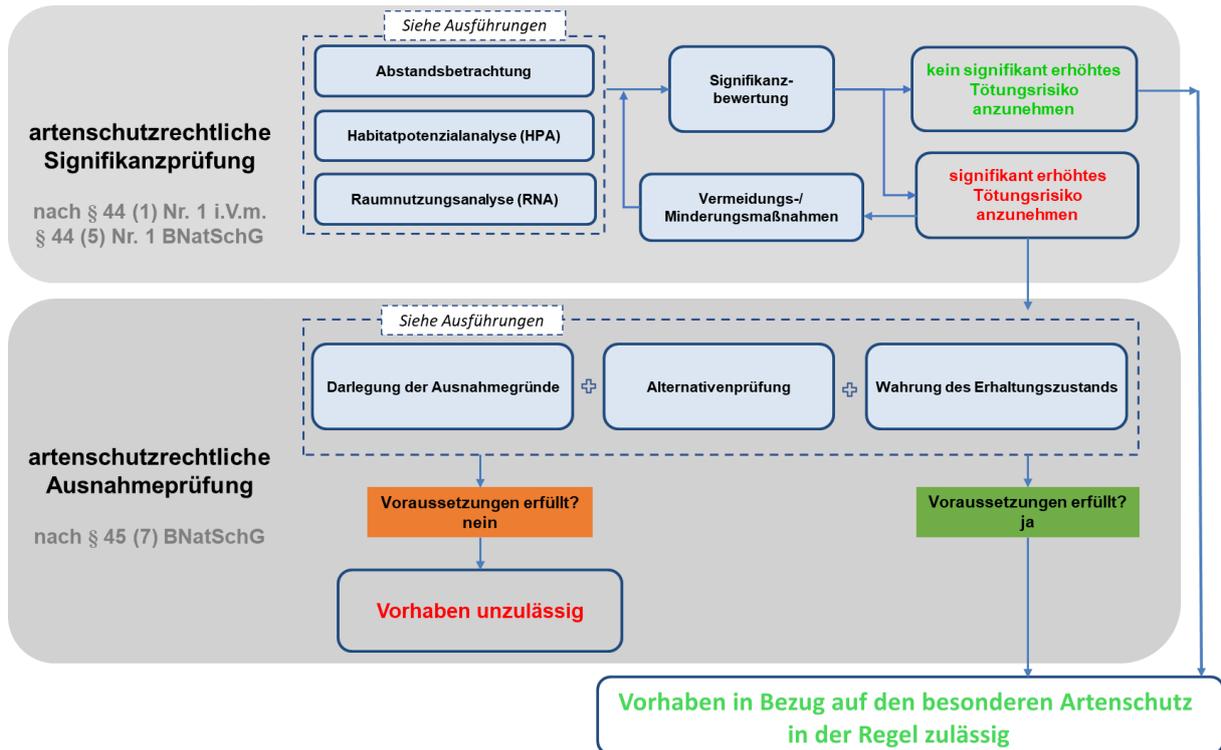


Abbildung 2: Übersichtsschema zur Einordnung der artenschutzrechtlichen Signifikanzprüfung nach § 44 BNatSchG und der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Quelle: BfN & KNE 2020, verändert).

Aufgrund der Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahr 2021 müssen beim **Repowering** von WEA die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden (§ 16b Abs. 4 Satz 1 und 2 BImSchG). Im Rahmen vorläufiger Vollzugshinweise macht der Leitfaden Vorgaben, wie diese Vorbelastung im Rahmen der gestuften Signifikanzbewertung Beachtung finden kann.

Der Leitfaden ist **Bestandteil eines umfassenden Maßnahmenpaketes zum Vogelschutz**, das unter anderem auch den Start einer landesweiten Brutvogelkartierung und eines Greifvogelmonitorings umfasst. Damit können Gefährdungen der Vogelwelt frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Mehrere Vorhaben sind gestartet worden, die sich dem Artenschutz in und an Gebäuden widmen, z.B. zur Reduzierung der Kollisionsrisiken an Glasflächen und zur Optimierung von Brutplätzen an Gebäuden.<sup>1</sup>

Perspektivisch wird eine Überprüfung und ggf. Fortentwicklung der Kriterien und Maßstäbe des Leitfadens an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis durch das SMEKUL erfolgen.

<sup>1</sup> <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-an-gebaeuden-31536.html>

## Literatur und Quellen

- BfN & KNE (2020): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA. Unveröffentlicht.
- HMUUKLV (2021): Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“. Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1 (4.1.2021): 13 – 51. <https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUUKLV/Erlasse/RunderlassNaturschutz-WindenergieStAnz2021S13.pdf>; Abruf 20.04.2021.
- KNE (2021): Anforderungen an Antikollisionssysteme zum Schutz von Vögeln an Windenergieanlagen – Checkliste für eine qualifizierte Entscheidung über die Anwendbarkeit von Antikollisionssystemen. 14 S. [KNE-Checkliste Antikollisionssysteme 2021\\_06.pdf \(naturschutz-energie-wende.de\)](https://www.naturschutz-energie-wende.de/KNE-Checkliste_Antikollisionssysteme_2021_06.pdf); Abruf 15.10.2021.
- LAG VSW (2020): Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren. [http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2020\\_LAG%20VSW\\_19\\_2\\_WEA-Fachempfehlungen%20avifaunistische%20Erfassungsmethoden\\_FINAL\\_barrierefrei.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2020_LAG%20VSW_19_2_WEA-Fachempfehlungen%20avifaunistische%20Erfassungsmethoden_FINAL_barrierefrei.pdf), Abruf 29.06.2020.
- SMEKUL (2021): Leitfaden für Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Stand 1. Dezember 2021. <https://www.natur.sachsen.de/download/Leitfaden-Vogelschutz-an-Windenergieanlagen.pdf.pdf>, Abruf 08.03.2022
- TLUG – THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. Stand 30.08.2017; [https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00\\_tlubn/Service/download/Naturschutz/fachbeitrag\\_wea\\_g.pdf](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Service/download/Naturschutz/fachbeitrag_wea_g.pdf); Abruf 07.10.2021.
- UMK (2020a): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen. Stand 11.12.2020; [https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/vollzugshilfe\\_signifikanzrahmen\\_11-12-2020\\_1608198177.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/vollzugshilfe_signifikanzrahmen_11-12-2020_1608198177.pdf), Abruf 20.04.2021.
- UMK (2020b): Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben. Stand 13.05.2020; [https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlage-zu-top-4,-ziff-4\\_1591168257.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlage-zu-top-4,-ziff-4_1591168257.pdf), Abruf 29.06.2020.